

Kirchgemeindeordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Hinwil



Quelle: Drohnenaufnahme 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen Grundlagen | 4 |
| Art. 1 Kirchgemeinde..... | 4 |
| Art. 2 Kirchgemeindeordnung..... | 4 |
| Art. 3 Kirchgemeindeorgane..... | 4 |
| Art. 4 Aufgaben | 4 |
| Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei und Pfarrkirchenstiftung | 4 |
| Art. 6 Publikation | 4 |
| II. Die Stimmberechtigten | 5 |
| 1. Politische Rechte | 5 |
| Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit..... | 5 |
| 2. Urnenwahlen und -abstimmungen | 5 |
| Art. 8 Verfahren | 5 |
| Art. 9 Urnenwahl..... | 5 |
| Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmungen | 5 |
| Art. 11 Fakultatives Referendum..... | 5 |
| 3. Kirchgemeindeversammlung..... | 6 |
| Art. 12 Zusammensetzung | 6 |
| Art. 13 Anträge | 6 |
| Art. 14 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl..... | 6 |
| Art. 15 Wahlbefugnisse | 6 |
| Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse | 6 |
| Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse..... | 6 |
| Art. 18 Finanzbefugnisse..... | 7 |
| III. Kirchgemeindebehörden | 8 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| Art. 19 Geschäftsführung | 8 |
| Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige | 8 |
| Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte | 8 |
| 2. Kirchenpflege..... | 8 |
| Art. 22 Zusammensetzung | 8 |
| Art. 23 Beendigung der Amtsdauer | 8 |
| Art. 24 Wiederwahl bei Wohnsitzwechsel | 8 |
| Art. 25 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse | 9 |
| Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse | 9 |
| Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse..... | 9 |
| Art. 28 Finanzielle Befugnisse..... | 10 |
| 3. Rechnungsprüfungskommission | 10 |
| Art. 29 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung..... | 10 |
| Art. 30 Beendigung der Amtsdauer | 10 |
| Art. 31 Aufgaben | 10 |

| | |
|---|-----------|
| Art. 32 Herausgabe von Unterlagen..... | 11 |
| Art. 33 Prüfungsfristen..... | 11 |
| Art. 34 Finanztechnische Prüfung | 11 |
| IV. Kirchgemeindehaushalt | 12 |
| Art. 35 Kirchgemeindehaushalt | 12 |
| V. Aufsicht und Rechtsschutz..... | 12 |
| Art. 36 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen | 12 |
| Art. 37 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden..... | 12 |
| VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 12 |
| Art. 38 Inkrafttreten..... | 12 |
| Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse..... | 12 |
| Unterschriften/ Genehmigung des Synodalrates..... | 12 |

I. Allgemeine Bestimmungen Grundlagen

Art. 1 Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Hinwil besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Hinwil.

Art. 2 Kirchengemeindeordnung

¹ Die Kirchengemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchengemeinde, sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

² Soweit die Kirchengemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchengemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchengemeindeorgane

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchengemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die RPK.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kirchengemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchengemeindereglement

² Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchengemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchengemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei und Pfarrkirchenstiftung

Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organe zusammen.

Art. 6 Publikation

Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchengemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchengemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen, sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 8 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 9 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer/ Gemeindeleitung bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmungen

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.
2. Die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 13 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 14 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsident:in;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsident:in;
4. die Pfarreibeauftragten für die Wiederwahl.

Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei einer Neuwahl
2. den Pfarreibeauftragten anlässlich seiner ersten Amtsdauer

Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. Verträge zu Gebietsveränderungen;
4. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb, die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens;
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden, sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern, sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des/ der Präsident:in aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 24 Wiederwahl bei Wohnsitzwechsel

Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können wiedergewählt werden, wenn sie Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Bezirks Hinwil haben. Diese Bestimmung ist nicht auf die Präsident:in anwendbar.*

Art. 25 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

- a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
- b) die Ressortvorsteherinnen bzw. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

2. bestimmt:

- a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.

3. stellt an:

- a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge
- b) das übrige Kirchgemeindepersonal

Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben;
2. Zweckmässigkeit der Führung, sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder;
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung, sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindecchlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 28 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 60'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 8'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 15'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über alle Anlagegeschäfte bis Fr. 250'000.- im Jahr, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
8. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsident:in aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsident:in und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 30 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die RPK, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 33 Prüfungsfristen

- ¹ Die RPK behandelt, die ihr unterbreiteten Geschäfte, in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung gelten die Fristen des Finanzreglements.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder 40 Tage vor der Urnenabstimmung der Kirchenpflege zugehen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 35 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden (Finanzreglement/FKG).

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 37 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Juli 2021 in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 13. Februar 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Unterschriften/ Genehmigung des Synodalrates

An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 wurde die Totalrevision Kirchgemeindeordnung angenommen.

Namens der Kirchenpflege

Präsident

Patrick Lütolf

Aktuarin

Denise Rava Canal

Patrick Lütolf
Denise Rava Canal

Vom Synodalrat der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich am 30. Aug. 2021 genehmigt.

